ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

—

Unser Zeichen: DIR_EVALFRI_personnel institutions_01_v1_de
Direkt: +41 26 305 29 04
E-Mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 24. Februar 2012

RICHTLINIEN

Zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung von EVALFRI für die subventionierten Institutionen des Gesundheitswesens, Pflege- und Sonderheime

Im Anschluss an die Verordnung des Staatsrats vom 13. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals

Die Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

beschliesst:

I. Ziel

Diese Richtlinien legen die Rahmenbedingungen für die Zuweisung der Lohnklassen der Funktionen fest, die im Rahmen der Umsetzung der 4. Etappe des dritten EVALFRI04-Auftrags von der Kommission für die Bewertung und die Einreihung der Funktionen (KBF) beurteilt worden sind.

Mit seiner Verordnung vom 13. Dezember 2011 hat der Staatsrat mit der Bewertung von 21 Funktionen die vierte Etappe des dritten Auftrags abgeschlossen. Einige der Funktionen aus dem Spital- und Sozialwesen, die von der KBF beurteilt worden sind, werden sowohl innerhalb der Kantonsverwaltung als auch in den vom Staat subventionierten Einrichtungen ausgeübt.

Im Rahmen dieser Etappe hat die KBF auch Funktionen beurteilt, die nicht in den Referenzfunktionen des Staates Freiburg aufgeführt sind, aber die subventionierten Einrichtungen betreffen. Für diese Funktionen haben die GSD und die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport die Verordnung vom 14. Dezember 2011 über die Einreihung subventionierter Funktionen verabschiedet.

Dieses Dokument enthält die Richtlinien für die Anwendung der neuen Einreihungen. Im Anhang finden Sie ausserdem die Liste mit den geltenden Einreihungen für die betroffenen subventionierten Einrichtungen. Ebenfalls im Anhang finden Sie die Verordnung vom 13. Dezember 2011 sowie diejenige vom 14. Dezember 2011, mit der die Verordnung vom 23. August 2006 über die Bewertung und Einreihung subventionierter Funktionen aufgehoben wird.

II. Regeln für die Festsetzung der Gehälter in den neuen Einreihungen

1. Grundsätze

Die finanziellen Entscheide des Staatsrats sind nach dem folgenden **Grundsatz** gefällt worden: Das neue Gehalt wird in die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegende höhere Stufe überführt.

- Beispiel einer höheren Einreihung:

Bisherige Klasse	22/10:	8520.40 Franken *(monatliches Grundgehalt, Jahr 2012)*
Neue Klasse	23/9:	8676.90 Franken *(monatliches Grundgehalt, Jahr 2012)*

NB: Der Übergang darf keinesfalls von «Klasse zu Klasse mit Stufengarantie» erfolgen, denn dies würde Kosten verursachen, die von den Entscheiden des Staatsrats nicht gedeckt werden.

Erfolgt die Anpassung auf den 1. Januar, wird die jährliche Gehaltserhöhung, insofern sie gemäss StPG und StPR fällig ist, nach dem Übertritt in die neue Gehaltsklasse gewährt.

2. Anwendung der neuen Einreihung auf die heutigen Funktionsinhaber/innen

2.1. Tiefere Klasse

Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber, die den Mindestanforderungen bzgl. Ausbildung und Erfahrung nicht entsprechen, werden gemäss StPG Art. 87 in eine tiefere Klasse eingereiht. **Sie behalten aber ihren Anspruch auf die jährliche Stufe.**

2.2. Einreihung in die Bandbreite der Klassen, die der Referenzfunktion zugeteilt sind

Es sind die Richtlinien zu berücksichtigen, welche die Anforderungen enthalten, die wiederum bei der Rangzuweisung innerhalb der Klassenbandbreite einzuhalten sind (s. 3).

2.3. Aktualisierung der Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte der Stellen müssen unter Berücksichtigung der für die Funktion verlangten Ausbildungs- und Erfahrungsanforderungen und allfälliger neuer Bezeichnungen der Funktionen aktualisiert werden.

3. Einreihungs- und Anwendungsrichtlinien

6 33 060 Fachangestellte/r Gesundheit (FaGe)

> Zuweisung der Klasse 11 für *Fachangestellte Gesundheit (FaGe)* mit EFZ FaGe.

> Zuweisung der Klasse 12 für *Fachangestellte Gesundheit (FaGe)* mit EFZ FaGe **mit mehrjähriger Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre) und mit besonderer Verantwortung** gemäss Pflichtenheft.
NB: Gegenwärtig wird in den Spitälern die Klasse 12 nicht gewährt.

6 33 070 Krankenpfleger/in FA SRK

> Zuweisung der Klasse 11 für *Krankenpfleger/innen FA SRK* mit Fachausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes (FA SRK) als Krankenpfleger/in von 2 Jahren.

6 33 090 Krankenpfleger/in FA SRK mit Sonderausbildung

> Zuweisung der Klasse 11 für *Krankenpfleger/innen FA SRK mit Sonderausbildung* mit Fachausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes (FA SRK) als Krankenpfleger/in von 2 Jahren und zusätzlichen medizinisch-technischen Kenntnissen.

6 34 330 Adjunkt/in der Chefin/des Chefs eines medizinisch-technischen Sektors

> Zuweisung der Klasse 18–19 für *Adjunktinnen/Adjunkte der Chefin/des Chefs eines medizinisch-technischen Sektors* mit einer FH-Ausbildung im medizinisch-technischen Bereich + Berufserfahrungen, **je nach Sektorengrösse** (zwischen 3 und 6 VZÄ) und vollständiger Wahrnehmung des standardisierten Pflichtenhefts der Funktion.

> Zuweisung der Klasse 20 für *Adjunktinnen/Adjunkte der Chefin/des Chefs eines medizinisch-technischen Sektors* mit einer FH-Ausbildung im medizinisch-technischen Bereich + Berufserfahrungen, **je nach Sektorengrösse** (mehr als 6 VZÄ) und vollständiger Wahrnehmung des standardisierten Pflichtenhefts der Funktion.

> Die Klasse 21 ist den Spitälern vorbehalten.

6 34 350 Chef/in eines medizinisch-technischen Sektors

> Zuweisung der Klasse 20 für *Chefinnen/Chefs eines medizinisch-technischen Sektors* mit einer mit FH-Ausbildung im medizinisch-technischen Bereich + Zusatzausbildung (CAS-Ausbildung an der HES-SO: Teammanagement und Projektleitung oder gleichwertiges Diplom der Espace Compétences SA), **je nach Sektorengrösse** (bis zu 3 VZÄ) und vollständiger Wahrnehmung des standardisierten Pflichtenhefts der Funktion.

> Zuweisung der Klasse 21 für *Chefinnen/Chefs eines medizinisch-technischen Sektors* mit einer mit FH-Ausbildung im medizinisch-technischen Bereich + Zusatzausbildung (CAS-Ausbildung an der HES-SO: Teammanagement und Projektleitung oder gleichwertiges Diplom der Espace Compétences SA), **je nach Sektorengrösse** (zwischen 3 und 6 VZÄ) und vollständiger Wahrnehmung des standardisierten Pflichtenhefts der Funktion.

> Zuweisung der Klasse 22 für *Chefinnen/Chefs eines medizinisch-technischen Sektors* mit einer mit FH-Ausbildung im medizinisch-technischen Bereich + Zusatzausbildung (CAS-Ausbildung an der HES-SO: Teammanagement und Projektleitung oder gleichwertiges Diplom der Espace Compétences SA), **je nach Sektorengrösse** (mehr als 6 VZÄ) und vollständiger Wahrnehmung des standardisierten Pflichtenhefts der Funktion.

> Die Klasse 23 ist den Spitälern vorbehalten.

6 33 310 Stellvertretende Pflegedienstleitung (Pflegeheim)

> Zuweisung der Klasse 21 für *stv. Pflegedienstleitungen in einem Pflegeheim*, **die in einem kleinen Sektor arbeiten** (zwischen 60 und 100 Betten), mit FH-Diplom (Bereich Pflege) + Zusatzausbildung (DAS HES-SO in höherem Management oder gleichwertiges Diplom der Espace Compétences SA und Zusatzausbildung Gerontologie/Geriatrie Stufe CAS HES-SO) + Berufserfahrung.

> Zuweisung der Klasse 22 für *stv. Pflegedienstleitungen in einem Pflegeheim*, **die in einem grossen Sektor arbeiten** (mehr als 100 Betten), mit FH-Diplom (Bereich Pflege) + Zusatzausbildung (DAS HES-SO in höherem Management oder gleichwertiges Diplom der Espace Compétences SA und Zusatzausbildung Gerontologie/Geriatrie Stufe CAS HES-SO) + Berufserfahrung.

6 33 330 Pflegedienstleistung (Pflegeheim)

> Zuweisung der Klasse 23 für *Pflegedienstleitungen in einem Pflegeheim*, **die in einem kleinen Sektor arbeiten** (bis zu 60 Betten), mit FH-Diplom (Bereich Pflege) + Zusatzausbildung (DAS HES-SO in höherem Management oder gleichwertiges Diplom der Espace Compétences SA und Zusatzausbildung Gerontologie/Geriatrie Stufe CAS HES-SO) + Berufserfahrung.

> Zuweisung der Klasse 24 für *Pflegedienstleitungen in einem Pflegeheim*, **die in einem grossen Sektor arbeiten** (zwischen 60 und 100 Betten), mit FH-Diplom (Bereich Pflege) + Zusatzausbildung (DAS HES-SO in höherem Management oder gleichwertiges Diplom der Espace Compétences SA und Zusatzausbildung Gerontologie/Geriatrie Stufe CAS HES-SO) + Berufserfahrung.

> Zuweisung der Klasse 25 für *Pflegedienstleitungen in einem Pflegeheim*, **die in einem sehr grossen Sektor arbeiten** (mehr als 100 Betten), mit FH-Diplom (Bereich Pflege) + Zusatzausbildung (DAS HES-SO in höherem Management oder gleichwertiges Diplom der Espace Compétences SA und Zusatzausbildung Gerontologie/Geriatrie Stufe CAS HES-SO) + Berufserfahrung.

Rettungssanitäter/in

> Zuweisung der Klasse 17 für *Rettungssanitäter/innen* mit FH-Diplom als Rettungssanitäter/in.

Transportsanitäter/in

> Zuweisung der Klasse 15 für *Transportsanitäter/innen* mit **Zertifikat** als Transportsanitäter/in.

> Zuweisung der Klasse 16 für *Transportsanitäter/innen* mit **eidgenössischem Fachausweis** als Transportsanitäter/in.

Hauspfleger/in

> Zuweisung der Klasse 10 für *Hauspfleger/innen* in einem Dienst für Hilfe und Pflege zu Hause mit entweder zweijährigem Diplom und mindestens 7-jähriger Berufserfahrung oder mit EFZ als Familienhilfe, sowie vollständiger Wahrnehmung des standardisierten Pflichtenhefts der Funktion (mit dem Amt für Gesundheit zu definieren).

Haushalthilfe

> Zuweisung der Klasse 5 für *Haushalthilfen*, die die Kurse für Haushalthilfe des Spitex-Verbands Freiburg (SVF) besucht haben.

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Kommunikation

—

Pflegeheime des Kantons Freiburg
Sondereinrichtungen
Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause
Subventionierte Institutionen des Gesundheitswesens
Ambulanzdienste des Kantons
Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen VFA
Freiburgische Vereinigung der spezialisierten Institutionen (INFRI)
Spitex-Verband Freiburg
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Sektion Freiburg
Amt für Gesundheit
Kantonsarztamt
Sozialvorsorgeamt
Amt für Personal und Organisation

Anhänge

—

Verordnung vom 13. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals
Verordnung vom 14. Dezember 2011 über die Einreihung subventionierter Funktionen
Liste der geltenden Funktionen und Einreihungen für die subventionierten Einrichtungen Februar 2012